Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz
Fachbereich: Finanzen
Aktenzeichen:

Oppenheim, den 13.01.2025

Vorlage: 043/2025/0006

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Sitzungstag	TOP	Status	Abst. ja	Abst. nein	Abst. Enth.
Stadtrat Nierstein	11.03.2025	14	Öff.			

Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen
Zustimmung gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Annahme folgender Spenden /Schenkungen /Sponsoringleistungen zu:

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung	Zuwendungszweck	Spende, Schenkung oder Sponsoring
VOBA Alzey-Worms	5.000,00 €	Kultursommer 2025	Spende

Im Auftrag
(Raatz)
Sachbearbeiter

Im Auftrag
(Braun)
Fachbereichsleiter

(Groth)
Bürgermeister

Sachdarstellung der Verwaltung:

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO sind Einwerbung, Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von/an Dritte nur zur Erfüllung von freien Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung nach § 2 Abs. 1 GemO zulässig.

Ausnahmen hiervon sind:

- Aufgaben im Rahmen der Eingriffsverwaltung
- Bei bösem Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben

Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Einwerbung und Entgegennahme von Angeboten einer Zuwendung dürfen nur durch den Bürgermeister oder eines Beigeordneten vorgenommen werden. Das Angebot einer Zuwendung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung eines Angebotes einer Zuwendung entscheidet der Stadtrat oder ein zuständiger Ausschuss. Dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Hierzu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

Diese Entscheidung nach § 93 Abs. 3 GemO ist in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Hat ein Zuwendungsgeber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten, kann die Annahme dieser Zuwendung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. Im Zweifel ist aber anzuraten, auf die Annahme einer solchen Spende eher zu verzichten.

Zuwendungen eines Zuwendungsgebers, die im Haushaltsjahr 100,00 € in der Summe nicht überschreiten, unterliegen nicht den Verfahrensbestimmungen nach §94 Abs. 3 Satz4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO.